



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2021

Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten),
Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) und
Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 05.05.2021**

Aufbewahrung von Asservaten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Erst im März dieses Jahres war die Aufbewahrung von Asservaten durch das Polizeipräsidium Frankfurt Gegenstand der medialen Berichterstattung, als bekannt wurde, dass Asservate „verschwunden“ waren. Der Polizei Frankfurt sollen die Probleme intern wieder bereits mindestens seit September 2020 bekannt gewesen sein. Wohl hat es aber auch in den Jahren davor Probleme mit Asservaten gegeben. Derzeit ermittelt die Staatsanwaltschaft Frankfurt mit Hilfe des HLKA in jenem Fall, in welchem ein mittlerweile vorläufig suspendierter Polizeibeamter verdächtigt wird, Waffen und Munition in dreistelliger Stückzahl unterschlagen und anschließend verkauft zu haben. Der Polizeibeamte soll dabei selbst Zugang zur Asservatenkammer gehabt haben. Der Verbleib der Schusswaffen sei unklar. Die Asservate könnten an Dritte gelangt sein, aber auch ohne eine ordnungsgemäße Dokumentation vernichtet worden sein. Durch das Verschwinden der Waffen und der Munition resultiert eine erhebliche Gefahr, können diese doch für schwere Straftaten genutzt werden. Gegen solche drastischen Missstände, auch bezüglich der Kontrollmechanismen, muss daher schnellstmöglich vorgegangen werden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Jährlich werden durch die hessische Polizei ca. 200.000 Asservate in den Polizeibehörden sichergestellt, die im Rahmen der Strafverfolgung und aufgrund gefahrenabwehrrechtlicher Vorgänge in amtlichen Gewahrsam überführt werden. Insbesondere bei Verbrechenstatbeständen ist eine langjährige Aufbewahrung bei einer Vielzahl von Asservaten notwendig, um wiederkehrende Auswertungen und kriminaltechnische Untersuchungen mit neu eingeführter Methodik durchführen zu können. Damit stellt die hessische Polizei mit ihren modernen kriminalwissenschaftlichen und -technischen Untersuchungsoptionen langjährig sicher, bisher unbekannte tatverdächtige Personen zu identifizieren und beweisesichert zu überführen. Die Asservatenverwaltungen der hessischen Polizei beachten hierbei umfangreiche Kontrollmechanismen, um die Auswertbarkeit von Spuren im Schwerpunktbereich der Kapital- und/oder Sexualdelikte bzw. staatschutzgefährdenden Straftaten sicherzustellen.

Der Asservatenbestand in der hessischen Polizei nahm in den letzten Jahren erheblich zu. Strafverfahren, insbesondere zu Verbrechenstatbeständen und in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, werden vielfach über mehrere Jahre hinweg geführt, was zunehmend zu einer Auslastung der Lagerkapazitäten der Asservatenstellen der hessischen Polizei und der Staatsanwaltschaften führen kann.

Seit März 2020 – also bereits vor dem Bekanntwerden der hier gegenständlichen Vorgänge – befasst sich eine gemeinsame Projektgruppe, bestehend aus Fachleuten von Polizei und Justiz, mit der Einrichtung einer gemeinsamen Asservatenverwaltung/-stelle von Polizei und Justiz in Frankfurt am Main. Zusammen mit den neu eingerichteten Steuerungsgruppen werden alle Kompetenzen, Erfahrungen und Empfehlungen betrachtet und gebündelt, um eine optimale Asservatenverwaltung der Polizei und Justiz sowie einen lückenlosen und nachvollziehbaren Prozess im Umgang mit Asservaten noch besser zu gewährleisten. Der Inspekteur der Polizei wurde dann im März 2021 beauftragt, gemeinsam mit der Internen Revision des Innenministeriums die zutage getretenen Mängel im Polizeipräsidium Frankfurt am Main unmittelbar zu untersuchen, mit Nachdruck vollumfänglich aufzuklären und zu beheben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Gibt es einheitliche Vorgaben (Erlasse/Handlungsempfehlungen etc.) im Umgang mit Asservaten/der Aufbewahrung von Asservaten für Polizeipräsidien bzw. die Justiz?

Die Vorgaben zum Umgang mit Asservaten bzw. deren Aufbewahrung in der hessischen Polizei ergeben sich aus der Asservatenordnung für die hessische Polizei.

Für den Bereich der Justiz regelt zunächst § 27 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO, RdErl. d. HMdJ v. 4.12.2017, JMBl. 2018, S. 113) die Aufbewahrung u. a. von Beweisstücken. Nähere Regelungen enthalten die Nr. 74, 75 und 76 der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie § 9 der Aktenordnung (RdErl. d. HMdJ v. 10.2.2016, JMBl. 2016, S. 95). Die genannten Vorschriften haben eine Konkretisierung durch einen Leitfadens zur Asservatenbehandlung für die Staatsanwaltschaften des Landes Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 3. April 2019 (Az.: 145 E 11/19) erfahren.

Zur Weiterentwicklung des Asservatenmanagements in der hessischen Polizei wurde eine landesweite Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Ergebnisse des Projekts „Gemeinsame Asservatenverwaltung der Staatsanwaltschaft und des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main“ (GASt Polizei und Justiz) sowie weitere Befassungen im Kontext Asservatenmanagement aufgreift und bündelt. Durch die landesweite Arbeitsgruppe sollen insbesondere die Neufassung der Asservatenordnung für die hessische Polizei sowie eine einheitliche Asservatenmanagementsoftware erarbeitet werden.

Darüber hinaus soll mit Abschluss des Projekts GASt Polizei und Justiz, im Rahmen der Neufassung der Asservatenordnung für die hessische Polizei, eine Harmonisierung des oben genannten Leitfadens zur Asservatenbehandlung für die Staatsanwaltschaften des Landes Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main erfolgen.

Frage 2. Wenn ja: Wie sind diese ausgestaltet?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Ausgestaltung der Vorgaben im Umgang mit Asservaten/der Aufbewahrung von Asservaten ergeben sich unmittelbar aus der Asservatenordnung für die hessische Polizei. Demnach erfolgt der Hinweis auf allgemeine und gesetzliche Begriffsbestimmungen und Vorgaben

- mit Hinweis auf die Verwahrungsdauer,
- zur Einrichtung von zentralen und weiteren Asservatenstellen,
- zum Transport und Versand von Asservaten,
- zu Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen,
- zur Durchführung der Asservierung mit Nachweisführung und Kennzeichnung von Asservaten,
- bzgl. der Behandlung auf dem Postweg,
- zu Prozessabläufen bei Abgabe an Asservatenstellen mit Durchführung der Asservatenverwaltung,
- zu Arbeitsabläufen für die Beendigung der Asservierung und
- mit zusätzlichen Hinweisen und Regelungen für besondere Asservate (Geld, Wertsachen, Spurenräger, Geschäftsunterlagen, gefährliche Asservate, Schusswaffen und Munition, Betäubungsmittel, Kraftfahrzeuge, Beweismittel in US-Militärgerichtsverfahren, bei Versendung von Asservaten zur Untersuchung und der Asservierung von elektronischen Datenträgern).

Bei den nachgeordneten Dienststellen können zudem zur Wahrung der dortigen Gegebenheiten weitere Regelungen in den Polizeipräsidien (z.B. nach Vereinbarung mit den Staatsanwaltschaften bzgl. der Unterbringung von sichergestellten Kfz) getroffen werden. Diese sind schriftlich zu dokumentieren.

Der Leitfaden zur Asservatenbehandlung für die Staatsanwaltschaften des Landes Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main setzt einheitliche Qualitätsstandards für die Annahme, Verwaltung und Herausgabe bzw. die Abschlussbehandlung von Asservaten bzgl. der Schnittstellen zur Justiz, mithin Gerichten und Staatsanwaltschaften und beschreibt diese wie folgt:

- Benennung der gesetzlichen Grundlagen,
- Hinweise zur Kostenvermeidung,
- Beschränkung von Sicherstellungen auf ein notwendiges Maß,
- Bereinigung, vorzeitige Vernichtung und Herausgabe von Asservaten,
- Sicherung durch Fotos anstelle von Sicherstellungen,
- Einhaltung von Sorgfaltspflichten bei Übernahme von Asservaten der Polizei,
- Hinweise für die elektronische Aufbewahrungsverwaltung über MESTA,

- Vorgaben über die Aufbewahrung nach Übernahme durch die Staatsanwaltschaft in der Asservatenkammer (Lagerung von Spurenrägern im Original, restriktive Annahme von Schusswaffen, Umgang mit Urkunden, Bargeld, Wertpapieren und Wertsachen),
- Hinweise auf die Verwahrdauer,
- Prüf- und Kontrollverpflichtungen,
- Abläufe in der Asservatenannahme und weiteren Verfahrensweisen,
- Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen, Munition und explosivgefährlichen Stoffen (Munition sowie explosivgefährliche Stoffe und Sprengstoffe und andere Gefahrgüter sind nicht anzunehmen. Die Verwahrung erfolgt aus Sicherheitsgründen bei den Polizeidienststellen oder beim Kampfmittelräumdienst, Waffen sind möglichst auch bei den Polizeidienststellen zu verwahren),
- Behandlung von ausländischen Führerscheinen,
- Verwahrung von Betäubungsmitteln (grundsätzlich bei der Polizei),
- Umgang mit virtuellen Währungen (Bitcoins u. a.),
- Behandlung von Kfz-Asservaten,
- Asservierung von Schriftstücken, insbesondere zu Urkunden, sowie CD's, DVD's und anderen externen Speichermedien,
- Einleitung von Notveräußerungen,
- Hinweise zur Asservatenbereinigung bei Herausgabe beweglicher Sachen, Fundsachenbehandlung und nach Einziehung durch Gerichtsentscheidung.

Frage 3. Sind die Vorgaben bei den Schnittstellen zu der Justiz, mithin Gerichten und Staatsanwaltschaften, beschrieben und auch einheitlich?

Ja, jedoch können entsprechend der Asservatenordnung für die hessische Polizei erforderlichenfalls weitere Regelungen auf örtlicher Ebene erfolgen, um Schnittstellen zur Justiz zu beschreiben und einheitlich im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien festzulegen.

Der Leitfaden zur Asservatenbehandlung für die Staatsanwaltschaften des Landes Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main weist darauf hin, dass zur Wahrung örtlicher Gegebenheiten abweichende Anordnungen festgelegt, Kooperationsverträge abgeschlossen und funktionelle Aufgaben übertragen werden können, sofern hierdurch die vorgeschriebenen Standards für die Sicherheit und Aufbewahrung und die Zuverlässigkeit der Nachweisführung von Asservaten nicht unterschritten werden.

Frage 4. Enthalten diese Vorgaben auch Regelungen über die abschließende Lagerung, Vernichtung und Veräußerung von Asservaten?

Ja. Entsprechende Regelungen sind in der Asservatenordnung für die hessische Polizei enthalten.

Frage 5. Gibt es Unterschiede hinsichtlich der Regelungen für die Bereiche der Betäubungsmittel, Waffen und sonstiger Asservate?

Zwischen den Asservatenstellen der Polizei und den Staatsanwaltschaften bestehen geringfügig unterschiedliche Regelungen in den Bereichen der Waffen- und der Betäubungsmittelasservate.

Gemäß der Asservatenordnung für die hessische Polizei sind zusätzliche Hinweise und Regelungen für sogenannte „besondere Asservate“ (Geld, Wertsachen, Spurenräger, Geschäftsunterlagen, gefährliche Asservate, Schusswaffen und Munition, Betäubungsmittel, Kraftfahrzeuge, Beweismittel in US-Militärgerichtsverfahren, Verwendung von Asservaten zur Untersuchung und Asservierung von elektronischen Datenträgern) aufgeführt.

Die Asservatenordnung für die hessische Polizei führt zu gefährlichen Asservaten aus, dass Schusswaffen und Munition unter besonderem Verschluss zu halten sind. Schusswaffen dürfen nur in ungeladenem Zustand aufbewahrt und transportiert werden. Hiervon darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Können Schusswaffen am Ort der Sicherstellung nicht entladen werden, ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Gemäß den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ist die Lagerung von Munitionsasservaten in verschließbaren Stahlschränken oder Munitions- oder Waffentransportkisten vorzunehmen. Munitionsasservate, die über die Kategorie 1 hinausgehen (mehr als 12,7 mm Durchmesser), Pyrotechnik und Leuchtmunition sind grundsätzlich nur in sprengstoffrechtlich zugelassenen und vorgesehenen Räumlichkeiten, das heißt in Munitionsbunkern bzw. in Gefahrstofflagern zu verwahren (Ausnahme Platzpatronen als Kartuschenmunition).

Die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallenden Stoffe und Zubereitungen sind unverzüglich und unmittelbar der sachbearbeitenden Organisationseinheit zu übergeben. Dies gilt auch für Stoffe und Zubereitungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass es sich um Betäubungsmittel (BtM) handelt, bzw. um Stoffe oder um Zubereitungen, die als BtM ausgegeben wurden, sowie für Gegenstände mit entsprechenden Anhaftungen. Bei Lagerung von BtM nach Abschluss der kriminalwissenschaftlichen Untersuchung bzw. Auswertung sind unverzüglich Absprachen für eine Vernichtung zu führen. Die als Beweismittel benötigte Restmengen sind gemäß Arbeitsschutzbestimmungen durch Verwendung von Abluftanlagen in damit ausgestatteten zentralen Asservatenstellen bis zum Abruf durch die Staatsanwaltschaft für die Hauptverhaltung zu verwahren. Aus dem Leitfaden zur Asservatenbehandlung für die Staatsanwaltschaften des Landes Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main gehen ergänzende Regelungen für den Umgang mit Waffen, Munition und explosionsgefährliche Stoffe, ausländische Führerscheine, Betäubungsmitteln, Bargeld, Virtuelle Währung, Kraftfahrzeugen und Kraftträdern, Schriftstücken (insbesondere Urkunden, CDs und DVDs und andere externe Speichermedien) sowie im Rahmen der Notveräußerung hervor.

Dieser besagt unter anderem, dass Hieb- und Stichwaffen, die Verletzungspotenzial haben, in stabilen Plastikboxen oder ähnlichem verpackt werden sollen. Weiterhin, dass Munition sowie explosionsgefährliche Stoffe und Sprengstoffe und andere Gefahrgüter nicht anzunehmen, sondern aus Sicherheitsgründen grundsätzlich bei den Polizeidienststellen oder beim Kampfmittelräumdienst und Schusswaffen bei den Polizeidienststellen (bei Transport von Schusswaffen sind, sofern erforderlich, besondere Sicherheitsvorkehrungen – z. B. durch polizeilichen Begleitschutz – zu treffen) verwahrt werden sollen.

Betäubungsmittel sollen grundsätzlich bei den Polizeidienststellen aufbewahrt werden, da sie zum Teil Gefahrgut darstellen. Transporte von Betäubungsmitteln sind nur durchzuführen, wenn dies unabweisbar notwendig ist. Soweit dennoch die Anlieferung von Betäubungsmitteln bei der Staatsanwaltschaft für das Verfahren zwingend notwendig ist (z.B. Augenscheinsobjekt im Hauptverfahren), sind sie gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Da von ihnen Gesundheitsgefährdungen ausgehen können, sind sie insbesondere so zu verpacken und zu lagern, dass aus der Verpackung keine toxischen Stoffe austreten können (z. B. unter Verwendung von reißfesten Behältnissen aus Kunststoff).

Frage 6. Wie stellt sich die Situation in der Praxis dar, d.h. wo werden welche Asservate durch wen gelagert? (Bitte auch angeben, falls es zu einer "gemeinsamen Lagerung" von Polizei, Justiz etc. kommt.)

Die Asservatenordnung für die hessische Polizei beschreibt die Abläufe der Aufnahme in behördlichen Gewahrsam durch Sicherstellung/Beschlagnahme von beweglichen Gegenständen als Beweismittel (StPO-Asservate) und zur Gefahrenabwehr (HSOG-Asservate) und ihre Verwaltung in zentralen oder weiteren Asservatenstellen der Polizeibehörden bis zur Beendigung der Auswertungs- und Untersuchungszwecke.

Der Leitfaden zur Asservatenbehandlung für die Staatsanwaltschaften des Landes Hessen und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main ergänzt die Asservatenordnung für die hessische Polizei mit Vorgaben und Hinweisen zur Annahme, Verwahrung und Herausgabe bzw. zur Abschlussbehandlung von StPO-Asservaten in den Asservatenstellen der Staatsanwaltschaften.

Im September 2020 konnte nach Gesprächen zwischen dem Landespolizeipräsidium und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main eine Projektvereinbarung für die Einrichtung einer gemeinsamen Asservatenstelle (GAS) als Pilotprojekt für die hessische Polizei und die Staatsanwaltschaften zunächst am Standort Frankfurt am Main abgeschlossen werden.

Es besteht der fachliche Bedarf einer gemeinsamen Asservatenverwaltung ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung bis zur Bereinigung der Asservate und der gemeinsamen Aufbewahrung an einem Ort. Im Schwerpunkt wird sich der gemeinsame Asservatenbestand auf bewegliche Gegenstände beschränken, bei denen polizeiliche Auswertungen bzw. kriminalwissenschaftliche und -technische Untersuchungen zum Abschluss gekommen sind und für die Durchführung eines Hauptverfahrens als Augenscheinsobjekt vorzuhalten sind.

In den Polizeipräsidien werden Asservate grundsätzlich in Zentralen Asservatenstellen (ZAS) und in weiteren dezentralen Asservatenstellen bei unterschiedlichen Dienststellen gelagert. Darüber hinaus können Fahrzeuge und sonstige sperrige Gegenstände separat in verschlossenen Asservatengaragen/-containern verwahrt werden. Munition wird in den größeren Liegenschaften in separaten Munitionsbunkern gelagert.

Die Asservatenkammern der Staatsanwaltschaften befinden sich grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaften. Aufgrund eines Wasserschadens im Justizzentrum Marburg sind die Asservate der Staatsanwaltschaft Marburg derzeit in einer Liegenschaft in Gießen eingelagert.

Frage 7. Reichen die derzeitigen Räumlichkeiten in Hessen aus, um Asservate zu lagern?

Aufgrund des jährlichen Zuwachses und den überwiegend mehrjährigen Lagerzeiten von Asservaten sind die Lagerkapazitäten in den Asservatenstellen der hessischen Polizeipräsidien ausgelastet; dem wird mit einer Schaffung von erweiterten Lagermöglichkeiten begegnet. Im Bereich der Justiz sind in den Staatsanwaltschaften ausreichend Lagerräumlichkeiten vorhanden.

Frage 8. Wie sind die verschiedenen Sicherheitssysteme, praktisch wie auch rechtlich, zur Sicherung der Asservate ausgestaltet?

Bei dem Bau von Asservatenstellen in der Polizei und Justiz wird das Hessische Landeskriminalamt mit einbezogen. Dabei wird jedes Objekt einzeln betrachtet und bewertet. Im Anschluss an die Objektbegehung wird ein individueller Beratungsbericht mit folgenden Grundinhalten gefertigt: Objektbeschreibung/-bewertung; Gefährdungsbeurteilung sowie Empfehlungen zum Objekt zu sicherungstechnischen Präventionsmaßnahmen (u.a. Einbruchmeldeanlage, Kameraüberwachung, Bewegungsmelder, einbruchshemmende Maßnahmen (Sicherheitstüren, Fenster und Wände)).

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus der Asservatenordnung für die hessische Polizei sowie aus den Zuständigkeiten der polizeilichen Beratungsstellen.

Die sich aus dem individuellen Beratungsbericht ergebenden Empfehlungen für die Sicherungsmaßnahmen werden unter Mitwirkung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen umgesetzt.

Frage 9. Welche Kosten entstehen durch die Lagerung von Asservaten? (z. B. Kosten für das Asservieren sowie Kosten für das Personal).

Für die Liegenschaften der Polizei und Justiz wird jeweils ein Gesamtmietpreis an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen entrichtet, sodass eine Aufstellung der Mietkosten für die einzelnen Asservatenkammern nicht möglich ist.

Die entstehenden Sach- und Materialkosten sowie Personalkosten sind für die Polizei sowie für das Justizressort nicht darstellbar, da die Verwaltung der Asservate jeweils nur einen Teil der Zuständigkeiten der betreffenden Mitarbeiter ausmachen kann. Separate Zeiterfassungen und Erhebungen von Finanzdaten werden nicht vorgenommen.

Durchschnittlich werden die Sach- und Materialkosten in den Zentralen Asservatenstellen der Polizeibehörden auf ca. jährlich 70.000 € geschätzt.

Die Personalausgaben der Polizei für hauptamtliche Asservatenverwalterinnen und Asservatenverwalter in den Zentralen Asservatenstellen der Polizeibehörden betragen durchschnittlich 655.000 € jährlich.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl an Polizeibeamtinnen und -beamten zeitanteilig als Asservatenverwalterin/-verwalter tätig. Eine Darstellung dieser Personalkosten ist nicht möglich.

Frage 10. Welche Erlöse wurden jeweils in den Jahren 2015 bis 2020 durch den Verkauf erwirtschaftet?

Zu den erwirtschafteten Erlösen, gerundet in Euro, im Rahmen der Verwertung bzw. Versteigerung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 5. Oktober 2021

Peter Beuth

Anlagen

Anlage 1 – KA 20/5670

Erwirtschaftete Erlöse durch Verwertung bzw. Versteigerung durch die Polizei

Tabellarische Übersicht

PP Frankfurt/Main	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 248.865 Euro	6.336	101.884	32.087	28.862	36.537	49.495

PP Mittelhessen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 94.633 Euro	-	-	-	-	44.650	49.983

PP Nordhessen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 29.648 Euro	3.700	8.000	6.500	3.180	2.109	6.159

PP Osthessen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 64.946 Euro	14.207	14.165	2.402	11.051	4.2510	18.870

PP Südhausen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 61.636 Euro	6.615	4.428	2.914	23.461	12.990	11.228

PP Südosthessen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 13.797 Euro	1.107	1.618	973	10.063	-	37

PP Westhessen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 33.905 Euro	6.200	11.955	13.600	-	2.150	-

HBPP	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 7.732 Euro	-	-	-	-	-	7.732

HLKA	2015	2016	2017	2018	2019	2020
keine Erlöse	-	-	-	-	-	-

HPT	2015	2016	2017	2018	2019	2020
keine Erlöse	-	-	-	-	-	-

Das Hessische Landeskriminalamt führt eigene Ermittlungen bei umfangreichen und schwierigen Wirtschaftsstrafsachen, Staatsschutzdelikten (sofern diese vom Generalbundesanwalt verfolgt werden), überörtlich organisiertem, ungesetzlichem Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Munition und Sprengstoff, organisierter Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld und totalgefälschten unbaren Zahlungsmitteln, Umweltstrafsachen mit überörtlicher Bedeutung und der Nuklearkriminalität durch. Hierbei kommt es im Schwerpunkt zu einer amtlichen Verwahrung von StPO-Asservaten, die nach § 111b StPO (Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung) sowie nach § 33 BtMG (Einziehung) einer Verwertung nicht unterliegen.

Beim Hessischen Polizeipräsidentium für Technik (HPT) ist eine zentrale Servicestelle zur Waffenvernichtung oder -verwertung der Polizeibehörden, der Justiz sowie der Ordnungsämter und Waffenbehörden der kreisfreien Städte bzw. der Landräte eingerichtet. Dies schließt eine Verwertung zum Erhalt von Erlösen aus.

Die in den Jahren 2015 bis 2020 erwirtschafteten Erlöse, gerundet in Euro, der Staatsanwaltschaften ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Bei den angegebenen Erlösen handelt es sich um solche nach Abzug etwaiger Kosten für die Verwertung bzw. Versteigerung.

Erwirtschaftete Erlöse durch Verwertung bzw. Versteigerung durch die Staatsanwaltschaften

Tabellarische Übersicht

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Darmstadt						
gesamt:	2.136	-	3.867	-	3.158	-
9.161 Euro						

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Darmstadt						
Zweigstelle						
Offenbach						
gesamt:	2.570	-	-	3.446	-	1.624
7.640 Euro						

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Frankfurt am Main						
gesamt:	27.503	11.722	14.300	25.169	39.285,	6.492
124.471 Euro						

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Fulda						
gesamt: 937 Euro	586	-	-	351	-	-

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gießen						
gesamt: 6.278 Euro	915	-	3.660	-	1.703	-

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Hanau						
gesamt: 18.512 Euro	5.439	5.750	3.638	2.107	1.360	218

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kassel						
gesamt: 24.236 Euro	33	443	2.930	658	3.817	16.355

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Limburg						
gesamt: 585 Euro	-	-	585	-	-	-

Staatsanwaltschaft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Marburg						
gesamt: 1.050 Euro	1.050	-	-	-	-	-

Staatsanwaltschaft Wiesbaden	2015	2016	2017	2018	2019	2020
gesamt: 29.679 Euro	589	-	1.236	48	22.162	5.644

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main	2015	2016	2017	2018	2019	2020
keine Erlöse	-	-	-	-	-	-

Generalstaatanwaltschaft Frankfurt am Main	2015	2016	2017	2018	2019	2020
keine Erlöse	-	-	-	-	-	-